

Landesgruppe Baden-Württemberg im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. (BDP)

Mitgliederversammlung 2018 am 27. Oktober 2018 in Offenburg

TOP 5:

Diskussion und Abstimmung über die neue Geschäftsordnung der Landesgruppe

Antrag: Die Mitgliederversammlung beschließt die nachfolgende Geschäftsordnung

Geschäftsordnung

der Landesgruppe Baden-Württemberg im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V.
in der Fassung vom 27. Oktober 2018

1. Name, Status, Sitz

- 1.1 Die Untergliederung führt den Namen Landesgruppe Baden-Württemberg im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. (BDP).
- 1.2 Sie ist Organ des BDP gemäß § 9 der Satzung des BDP und als solche an die Bestimmungen der übergeordneten Verbandsorgane gebunden (Delegiertenkonferenz, Vorstand, Präsidium, Ehrengericht).
- 1.3 Die Landesgruppe hat eine Geschäftsstelle, die den Landesgruppenmitgliedern insbesondere auf der Website bekannt gegeben wird. Die Landesgruppe bzw. ihr Vorstand ist über diese Geschäftsstelle erreichbar. Die Adresse der Geschäftsstelle wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

2. Aufgaben

- 2.1 In Abstimmung mit anderen Gremien des Verbandes verfolgt die Landesgruppe innerhalb ihres örtlichen Bereichs die Verbandszwecke wie in § 3 der Satzung des BDP dargestellt.
- 2.2 Dazu pflegt die Landesgruppe den kollegialen Zusammenhalt ihrer Mitglieder und vertritt den BDP im Einvernehmen mit den Sektionen bei den maßgeblichen Behörden, Organisationen und sonstigen wichtigen Stellen. Sie unterstützt den Vorstand und das Präsidium bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und unterrichtet sie über alle wesentlichen Vorkommnisse in ihrem Gebiet. Sie nimmt auf Anforderung gutachtlich Stellung bei der Aufnahme und beim Ausschluss von Mitgliedern.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied der Landesgruppe ist, wer Mitglied im BDP ist und in dem Bundesland Baden-Württemberg wohnt. Die Mitglieder können entscheiden, dass statt ihres Wohnsitzes ihr Tätigkeitsort/Arbeitsplatz für die Zuordnung zur Landesgruppe gilt.
- 3.2 Die Mitgliedschaft endet automatisch bei Beendigung der BDP-Mitgliedschaft gemäß § 8 der Satzung des BDP. Ein Austritt aus der Landesgruppe ist nur bei gleichzeitigem Wechsel in eine andere Landesgruppe unter den Voraussetzungen von Ziffer 3, Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung möglich.

- 3.3 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende des Verbandes sind Mitglieder der Landesgruppe gemäß Ziffer 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung.

4. Gliederung der Landesgruppe

- 4.1 Die Landesgruppe hat folgende Gliederung:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

- 4.2 Der Vorstand kann zur Aufgabenbewältigung Arbeitskreise/Arbeitsausschüsse und regionale Untergliederungen bestellen und jederzeit wieder abberufen.

5. Mitgliederversammlung

- 5.1 Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich in Schriftform, unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von vier Wochen (Poststempel bzw. Übermittlungsnachweis) eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung kann auch über das jeweilige Verbandsorgan (zur Zeit „report psychologie“) erfolgen, wenn die Zustellung des Organs mindestens vier Wochen vorher erfolgt (Versanddatum). Die ordnungsgemäße Einladung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
- 5.2 Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen in der Form gem. Ziffer 5 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung einberufen, wenn der Vorstand des BDP bzw. mindestens 10 % aller Landesgruppen-Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt. Dem Einberufungsverlangen ist innerhalb von zwei Wochen nachzukommen, es gelten die gleichen Einladungsfristen.
- 5.3 Die Mitgliederversammlung ist in allen Angelegenheiten zuständig, die sich aus der Aufgabenstellung der Landesgruppe ergeben und sofern diese Geschäftsordnung keine anderslautende Bestimmung enthält.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes,
 - Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten,
 - Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung,
 - Entgegennahme des Jahresberichts / Tätigkeitsberichts des Vorstands zur politischen Arbeit und den Finanzen,
 - Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder.
- 5.4 Der oder die Landesgruppenvorsitzende leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfall beschließt die Mitgliederversammlung über die Sitzungsleitung. Für alle Personalwahlen bestellt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Landesgruppenvorstands einen Wahlausschuss, der die Wahl ordnungsgemäß vorbereitet, durchführt und das Wahlergebnis feststellt.
- 5.5 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und bleibt es, solange mindestens die Hälfte der bei Eröffnung der Sitzung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag festgestellt wird.
- #### **6. Abstimmungen, Wahlen**
- 6.1 Das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung ergibt sich jeweils aus § 6 der Satzung des BDP unter der Voraussetzung, dass das Mitglied bereits im Mitgliederverzeichnis der Bundesgeschäftsstelle aufgenommen ist. Mitglieder können ihr passives Wahl-

recht auch in Abwesenheit wahrnehmen, wenn sie ihre Bereitschaft, eine Wahl anzunehmen, bereits im Vorfeld der Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand mitgeteilt haben.

- 6.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen über die Auflösung der Landesgruppe, die durch die Delegiertenkonferenz zu beschließen ist, bedürfen in der Mitgliederversammlung der Landesgruppe einer Zweidrittelmehrheit. Es steht im Ermessen der Wahl- oder Versammlungsleitung, ob die Abstimmung geheim oder per Handzeichen erfolgt. Hierzu ist bei Bedarf ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
- 6.3 Der oder die Vorsitzende werden, genauso wie die weiteren Vorstandsmitglieder, in getrennten Wahlgängen für jedes Wahlamt geheim mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.
- 6.4 Die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgen in getrennten Wahlgängen direkt und geheim für die Dauer von jeweils drei Jahren (§ 12 Abs. 2 der Satzung des BDP). Gewählt ist die Person, die in einem Wahlgang die absolute Mehrheit erzielt hat, also auf die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen ist. Für ausscheidende Delegierte oder Ersatzdelegierte sind Nachwahlen in gleicher Weise unter Beachtung von Ziffer 6 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung bei der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit durchzuführen.
- 6.5 Für die satzungskonforme Wahlleitung und -prüfung kann ein Wahlausschuss einberufen werden, der aus bis zu drei nicht kandidierenden ordentlichen BDP-Mitgliedern besteht. Als Wahlverfahren kann auch Wahl per Brief vorgesehen werden. Die entsprechenden Stimmzettel müssen dem Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen. Der verschlossene Stimmzettel wird mit einer separaten, eigenhändigen Unterschrift des Wählenden abgegeben.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung kann die von ihr bestellten Mandatsträger (Vorstandsmitglieder, Delegierte, Ersatzdelegierte) bei gleichzeitiger Neuwahl (konstruktive Abwahl) einzeln abwählen, sofern die konstruktive Abwahl Gegenstand der mit der Einladung versendeten Tagesordnung war.

7. Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, dem/der Vorsitzenden und dem Stellvertreter/der Stellvertreterin. Maximal gehören dem Vorstand drei weitere Personen an, aus deren Runde die Mitgliederversammlung den Kassenwart/die Kassenwartin wählt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Für vorzeitig aus dem Amt scheidende Vorstandsmitglieder sind Nachwahlen für die restliche Amtsperiode bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Nachwahl muss mit der Tagesordnung bereits angekündigt sein.
- 7.2 Mit Austritt aus dem BDP zum Jahresende oder dem Wegzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Landesgruppe endet das Wahlamt.
- 7.3 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Führung der Geschäfte der Landesgruppe,
 - Haushaltsplanung und Ausgabengestaltung im Rahmen der zugewiesenen Mittel,
 - Erstellung von Haushaltsentwürfen für den Haushaltsausschuss,
 - Erstellung von Finanz- und Steuernachweisen an die Bundesgeschäftsstelle,
 - Auftragsvergabe in Untergliederungsangelegenheiten,
 - Abschluss von Verträgen im Rahmen der Eigenmittel,
 - Begründung von Geschäftsadressen oder Geschäftsstellen.

Der Vorstand kann seine Aufgaben für die Dauer einer Wahlperiode unter sich aufteilen. Für die Erledigung der Aufgaben sind die Mitglieder des Vorstandes dem/der Vorsitzenden verantwortlich; dieser/diese vertritt den Vorstand vor den Mitgliedern der Landesgruppe.

Der/Die Vorsitzende kann seine Aufgaben im Einzelfall – ausdrücklich und schriftlich – an andere Mitglieder des Landesgruppenvorstandes delegieren.

- 7.4 Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies wünscht. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen zu erfolgen. Sofern alle Vorstandsmitglieder einwilligen, kann die Einladung auch in anderer Form und mit kürzeren Fristen erfolgen. Die Form der Vorstandssitzung wird mit Vorstandsbeschluss festgelegt.
- 7.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an den Beschlüssen mitwirkt. Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch per Rundbeschluss via Post oder elektronischen Medien gefasst werden. Auch hier ergehen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie sind schriftlich zu dokumentieren und im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzuführen.

8. Finanzen

- 8.1. Die Landesgruppen und Sektionen verfügen frei über die ihnen durch den Gesamtverband zugewiesenen, für sie eingenommenen oder selbst aus Veranstaltungen erwirtschafteten Mittel.
- 8.2 Einnahmen und Ausgaben sind nach den Richtlinien des Gesamtverbandes buchhalterisch zu verwalten und in den Jahresabschluss des Gesamtverbandes aufzunehmen. Der Vorstand ist verantwortlich für die Rechnungslegung und für die Seitens der Bundesgeschäftsstelle aufgrund von finanzamtlichen Auflagen geforderten monatlichen, viertel- oder halbjährlichen Abrechnungen sowie für die Abführung eventueller Umsatzsteuern an die Bundesgeschäftsstelle. Die Buchungs- und Abrechnungsbelege sind an die Bundesgeschäftsstelle zu versenden.
- 8.3 Die Landesgruppe hat die Finanzrichtlinien des Gesamtverbandes zu beachten und einzuhalten.
- 8.4 Im Fall der Auflösung der Landesgruppe fließen die nicht verbrauchten Mittel an den BDP.

9. Protokolle

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sowie die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind dem Vorstand über die Bundesgeschäftsstelle zuzusenden. Über die Art und Weise der Veröffentlichung des Protokolls der Mitgliederversammlung entscheidet der Landesgruppenvorstand.

10. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27. Oktober 2018 beschlossen und durch den Vorstand am _____ genehmigt und tritt am _____ in Kraft.

Antragsbegründung:

Eine Geschäftsordnung ergänzt die (ranghöhere) Vereinssatzung, indem sie die Aufgaben eines Gremiums (hier: die Landesgruppe und der Vorstand der Landesgruppe) konkretisiert. Sie beschreibt, wie das „Tagesgeschäft“ des betreffenden Gremiums zu gestalten ist. Ihre „Anweisungen“ sind für das Gremium bindend. Basis einer Geschäftsordnung sind die Vereinssatzung und das Vereinsrecht.

Die jeweils aktuelle Geschäftsordnung der Landesgruppe Baden-Württemberg kann auf der Landesgruppen-Website eingesehen werden – auf www.bdp-bw.de im Menü „Die Landesgruppe“ und dann weiter mit Klick auf „Über uns“ – „Vorstand“ (Link im Text) – „Geschäftsordnung“ (Link im Text).

Die aktuelle Geschäftsordnung der Landesgruppe stammt aus dem Jahre 1996. Seither hat sich einiges verändert, zum Beispiel:

- Im Jahre 2002 gab es eine Satzungs- (und Verbands-)Reform, damit verbunden andere Regelungen, andere Inhalte von Satzungsparagrafen und eine neue Zuordnung von Aufgaben und Gremien. So hieß das uns heute als „Verbandsvorstand“ bekannte Gremium bis zur Satzungsreform „Präsidium“. Das Präsidium bezeichnet heute das aus Verbandsvorstand und Sektionsvorständen zusammengesetzte Gremium. Anträge zur Delegiertenversammlung werden von Untergliederungen gestellt und nicht explizit von deren Mitgliederversammlungen u. v. m.
- Die gängige Praxis, Vorstandsbeschlüsse auch via E-Mail fassen zu können, sollte auch in der Geschäftsordnung festgehalten sein.
- Die Geschäftsordnung soll zudem dem aktuellen Vereinsrecht sowie der aktuellen Praxis entsprechen.

Weiterhin strebt der Landesgruppenvorstand mit der neuen Geschäftsordnung klarere Regelungen und Handlungssicherheit an.

Der Entwurf der GO wurde gemeinsam mit dem Justiziar des BDP formuliert.

Nachfolgend sind die alte (aktuelle) und die neue (zu beschließende) Geschäftsordnung zum besseren Vergleich gegenübergestellt:

Geschäftsordnung der Landesgruppe Baden-Württemberg (alt)	Geschäftsordnung der Landesgruppe Baden-Württemberg (neu)
Geschäftsordnung der Landesgruppe Baden-Württemberg im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. (am 28.09.1996 in Kraft getretene Fassung)	Geschäftsordnung der Landesgruppe Baden-Württemberg im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. in der Fassung vom 27. Oktober 2018
1. Allgemeines 1.1 Die Untergliederung führt den Namen: Landesgruppe Baden-Württemberg im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. (BDP). 1.2 Sie ist Organ des BDP gemäß § 8 der Satzung und als solche an die Bestimmungen des Gesamtverbandes gebunden (Satzung, Beschlüsse der Delegiertenkonferenz,	1. Name, Status, Sitz 1.1 Die Untergliederung führt den Namen Landesgruppe Baden-Württemberg im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. (BDP) 1.2 Sie ist Organ des BDP gemäß § 9 der Satzung des BDP und als solche an die Bestimmungen

Geschäftsordnung der Landesgruppe Baden-Württemberg (alt)	Geschäftsordnung der Landesgruppe Baden-Württemberg (neu)
Berufsordnung, Schieds- und Ehrengerichtsordnung und Beitragsordnung). 1.3 Der Geschäftssitz der Landesgruppe wird durch Beschluß des Vorstandes bestimmt. 2. Aufgaben 2.1 Die Landesgruppe pflegt den kollegialen Zusammenhalt ihrer Mitglieder und verfolgt die Interessen des Gesamtverbandes innerhalb ihres örtlichen Bereichs. Sie hält insbesondere Verbindung mit den maßgeblichen örtlichen Regierungsstellen, Behörden und Organisationen sowie mit Hochschulen oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes zur Sicherung der Rechtspositionen psychologischer Berufsausübung, um Möglichkeiten psychologischen Wirkens bekannt zu machen und Arbeitsmöglichkeiten neu zu schaffen oder zu verbessern. 2.2 Sie unterstützt das Präsidium bei der Erfüllung seiner Aufgaben und unterrichtet es über alle wesentlichen Vorkommnisse ihres Gebietes (§4 (4) der Satzung des BDP). Auf Anforderung nimmt sie Stellung bei der Aufnahme und beim Ausschuß von Mitgliedern. Sie soll die Arbeit der BDP-eigenen Einrichtungen, insbesondere der Deutschen Psychologen Akademie, durch geeignete Initiativen fördern. 3. Mitgliedschaft 3.1 Mitglied der Landesgruppe ist, wer Mitglied des BDP ist und in Baden-Württemberg seinen ständigen Wohnsitz hat. Mitglieder können beantragen, dass statt des Wohnsitzes ihr Tätigkeitsort/Arbeitsplatz für die Zuordnung zur Landesgruppe gelten soll. 3.2 Die Mitgliedschaft endet automatisch bei Beendigung der BDP-Mitgliedschaft, durch Austrittserklärung gegenüber der Bundesgeschäftsstelle des BDP sowie bei Ausschuß durch das Ehrengericht und Schiedsgericht. Ein Austritt aus der Landesgruppe ist nur auf dem Weg des Wechsels in eine andere Landesgruppe unter	der übergeordneten Verbandsorgane gebunden (Delegiertenkonferenz, Vorstandsvorstand, Präsidium, Ehrengericht). 1.3 Die Landesgruppe hat eine Geschäftsstelle, die den Landesgruppenmitgliedern insbesondere auf der Website bekannt gegeben wird. Die Landesgruppe bzw. ihr Vorstand ist über diese Geschäftsstelle erreichbar. Die Adresse der Geschäftsstelle wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt. 2. Aufgaben 2.1 In Abstimmung mit anderen Gremien des Verbandes verfolgt die Landesgruppe innerhalb ihres örtlichen Bereichs die Verbandszwecke wie in § 3 der Satzung des BDP dargestellt. 2.2 Dazu pflegt die Landesgruppe den kollegialen Zusammenhalt ihrer Mitglieder und vertritt den BDP im Einvernehmen mit den Sektionen bei den maßgeblichen Behörden, Organisationen und sonstigen wichtigen Stellen. Sie unterstützt den Vorstandsvorstand und das Präsidium bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und unterrichtet sie über alle wesentlichen Vorkommnisse in ihrem Gebiet. Sie nimmt auf Anforderung gutachtlich Stellung bei der Aufnahme und beim Ausschluss von Mitgliedern. 3. Mitgliedschaft 3.1 Mitglied der Landesgruppe ist, wer Mitglied im BDP ist und in dem Bundesland Baden-Württemberg wohnt. Die Mitglieder können entscheiden, dass statt ihres Wohnsitzes ihr Tätigkeitsort/Arbeitsplatz für die Zuordnung zur Landesgruppe gilt. 3.2 Die Mitgliedschaft endet automatisch bei Beendigung der BDP-Mitgliedschaft gemäß § 8 der Satzung des BDP. Ein Austritt aus der Landesgruppe ist nur bei gleichzeitigem Wechsel in eine andere Landesgruppe unter den Voraussetzungen von Ziffer 3, Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung möglich.

Geschäftsordnung der Landesgruppe Baden-Württemberg (alt)	Geschäftsordnung der Landesgruppe Baden-Württemberg (neu)
den Voraussetzungen der Ziffer 3.1, Satz 2 möglich. 3.3 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind unabhängig von 3.1 Mitglieder der Landesgruppe. 4. Gliederung der Landesgruppe 4.1 Die Landesgruppe hat folgende Gliederung: Mitgliederversammlung (siehe 5.) Vorstand (siehe 7.) 4.2 Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können zur Aufgabenbewältigung Arbeitskreise bestellen und jederzeit wieder abberufen. 5. Mitgliederversammlung 5.1 Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich unter Angabe des Tagesordnungsvorschlags und mit einer Frist von vier Wochen (Poststempel) eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung kann auch über das jeweilige Verbandsorgan (z. Zt. "Report Psychologie") erfolgen, wenn die Zustellung des Organs mindestens vier Wochen vorher erfolgt (Versanddatum). 5.2 Der Vorstand kann bei Bedarf zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von nur zwei Wochen einberufen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist innerhalb zwei Wochen einzuladen, wenn das Präsidium des BDP bzw. mindestens 1% der Landesgruppenmitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt. 5.3 Die Mitgliederversammlung ist in allen Angelegenheiten zuständig, die sich aus der Aufgabenstellung der Landesgruppe ergeben, und sofern diese Geschäftsordnung keine anderslautende Bestimmung enthält. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: - Wahl des Vorstandes - Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten	3.3 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende des Verbandes sind Mitglieder der Landesgruppe gemäß Ziffer 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung. 4. Gliederung der Landesgruppe 4.1 Die Landesgruppe hat folgende Gliederung: - Mitgliederversammlung - Vorstand 4.2 Der Vorstand kann zur Aufgabenbewältigung Arbeitskreise/Arbeitsausschüsse und regionale Untergliederungen bestellen und jederzeit wieder abberufen. 5. Mitgliederversammlung 5.1 Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich in Schriftform, unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von vier Wochen (Poststempel bzw. Übermittlungsnachweis) eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung kann auch über das jeweilige Verbandsorgan (zur Zeit „report psychologie“) erfolgen, wenn die Zustellung des Organs mindestens vier Wochen vorher erfolgt (Versanddatum). Die ordnungsgemäße Einladung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen. 5.2 Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen in der Form gem. Ziffer 5 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung einberufen, wenn der Vorstand des BDP bzw. mindestens 10 % aller Landesgruppen-Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt. Dem Einberufungsverlangen ist innerhalb von zwei Wochen nachzukommen, es gelten die gleichen Einladungsfristen. 5.3 Die Mitgliederversammlung ist in allen Angelegenheiten zuständig, die sich aus der Aufgabenstellung der Landesgruppe ergeben und sofern diese Geschäftsordnung keine anderslautende Bestimmung enthält. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Geschäftsordnung der Landesgruppe Baden-Württemberg (alt)	Geschäftsordnung der Landesgruppe Baden-Württemberg (neu)
- Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden - Entlastung des Vorstandes - Festsetzung für Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder - Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung - Begründung und Auflösung von Arbeitskreisen - Vorschläge zu Anträgen an die Delegiertenkonferenz (vgl. § 10 (4a) der Satzung) 5.4 Der Landesgruppenvorsitzende leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung. Für alle Personalwahlen bestellt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuß, der, soweit es die Satzung zuläßt, das Wahlverfahren festsetzt (vgl. 6.3 und 6.4 dieser GO). 5.5 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und bleibt es, solange mindestens die Hälfte der bei Eröffnung der Sitzung erschienen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder ein Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit unterbleibt. 6. Abstimmungen, Wahlen 6.1 Stimm- und wahlberechtigt sind in den Mitgliederversammlungen nur ordentliche Mitglieder des BDP, sofern sie bereits im Mitgliederverzeichnis der Bundesgeschäftsstelle aufgenommen sind. 6.2 Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Anträge zur Änderung der GO sowie der Antrag an die Delegiertenkonferenz zur Auflösung der Landesgruppe bedürfen zur Annahme der 2/3 Mehrheit.	- Wahl des Vorstandes, - Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten, - Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung, - Entgegennahme des Jahresberichts / Tätigkeitsberichts des Vorstands zur politischen Arbeit und den Finanzen, - Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder. 5.4 Der oder die Landesgruppenvorsitzende leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfall beschließt die Mitgliederversammlung über die Sitzungsleitung. Für alle Personalwahlen bestellt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Landesgruppenvorstands einen Wahlausschuss, der die Wahlordnungsgemäß vorbereitet, durchführt und das Wahlergebnis feststellt. 5.5 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und bleibt es, solange mindestens die Hälfte der bei Eröffnung der Sitzung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag festgestellt wird. 6. Abstimmungen, Wahlen 6.1 Das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung ergibt sich jeweils aus § 6 der Satzung des BDP unter der Voraussetzung, dass das Mitglied bereits im Mitgliederverzeichnis der Bundesgeschäftsstelle aufgenommen ist. Mitglieder können ihr passives Wahlrecht auch in Abwesenheit wahrnehmen, wenn sie ihre Bereitschaft, eine Wahl anzunehmen, bereits im Vorfeld der Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand mitgeteilt haben. 6.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen über die Auflösung der Landesgruppe, die durch die Delegiertenkonferenz zu beschließen ist, bedürfen in der Mitgliederversammlung der Landesgruppe einer Zweidrittelmehrheit. Es steht im Ermessen der Wahl- oder Versammlungsleitung, ob die Abstimmung geheim oder per Handzeichen erfolgt. Hierzu ist bei Bedarf ein

Geschäftsordnung der Landesgruppe Baden-Württemberg (alt)	Geschäftsordnung der Landesgruppe Baden-Württemberg (neu)
6.3 Der Vorsitzende einerseits und die weiteren Vorstandsmitglieder andererseits werden in getrennten Wahlgängen geheim mit einfacher Mehrheit gewählt. 6.4 Die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgen in getrennten Wahlgängen direkt und geheim für die Dauer von jeweils drei Jahren (§ 10 (2) der Satzung des BDP). Für ausscheidende Delegierte oder Ersatzdelegierte sind Nachwahlen in gleicher Weise bei der dem Ausscheiden nächstfolgenden Mitgliederversammlung durchzuführen. 6.5 Für die Wahlleitung und –prüfung kann ein Wahlausschuß einberufen werden, der aus höchstens drei nicht kandidierenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung besteht. 6.6 Die Mitgliederversammlung kann die von ihr bestellten Mandatsträger (Vorstandsmitglieder, Delegierte, Ersatzdelegierte) bei gleichzeitiger Neuwahl (konstruktive Abwahl) einzeln abwählen, sofern die konstruktive Abwahl Gegenstand der mit der Einladung versendeten Tagesordnung war. 7. Vorstand 7.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern sowie dem/den evtl. gewählten Ehrenvorsitzenden. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Für vorzeitig aus dem Amt scheidende Vorstandsmitglieder sind Nachwahlen für die restliche Amtsperiode bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Nachwahl muß mit der Tagesordnung bereits angekündigt sein.	Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen. 6.3 Der oder die Vorsitzende werden, genauso wie die weiteren Vorstandsmitglieder, in getrennten Wahlgängen für jedes Wahlamt geheim mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. 6.4 Die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgen in getrennten Wahlgängen direkt und geheim für die Dauer von jeweils drei Jahren (§ 12 Abs. 2 der Satzung des BDP). Gewählt ist die Person, die in einem Wahlgang die absolute Mehrheit erzielt hat, also auf die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen ist. Für ausscheidende Delegierte oder Ersatzdelegierte sind Nachwahlen in gleicher Weise unter Beachtung von Ziffer 6 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung bei der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit durchzuführen. 6.5 Für die satzungskonforme Wahlleitung und -prüfung kann ein Wahlausschuss einberufen werden, der aus bis zu drei nicht kandidierenden ordentlichen BDP-Mitgliedern besteht. Als Wahlverfahren kann auch Wahl per Brief vorgesehen werden. Die entsprechenden Stimmzettel müssen dem Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen. Der verschlossene Stimmzettel wird mit einer separaten, eigenhändigen Unterschrift des Wählenden abgegeben. 6.6 Die Mitgliederversammlung kann die von ihr bestellten Mandatsträger (Vorstandsmitglieder, Delegierte, Ersatzdelegierte) bei gleichzeitiger Neuwahl (konstruktive Abwahl) einzeln abwählen, sofern die konstruktive Abwahl Gegenstand der mit der Einladung versendeten Tagesordnung war. 7. Vorstand 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, dem/der Vorsitzenden und dem Stellvertreter/der Stellvertreterin. Maximal gehören dem Vorstand drei weitere Personen an, aus deren Runde die Mitgliederversammlung den Kassenwart/die Kassenwartin wählt. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Für vorzeitig aus dem Amt scheidende Vorstandsmitglieder sind Nachwahlen

Geschäftsordnung der Landesgruppe Baden-Württemberg (alt)	Geschäftsordnung der Landesgruppe Baden-Württemberg (neu)
7.2 Die gewählten Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des BDP sein und der Landesgruppe angehören. Mit Austritt aus dem BDP oder der Landesgruppe endet das Wahlamt. 7.3 Der Vorstand hat folgende Aufgaben: - Führung der Geschäfte der Landesgruppe - Kooperation mit anderen Untergliederungen oder Einrichtungen des BDP auf Landesebene - Haushaltsplanung und Ausgabengestaltung im Rahmen der zugewiesenen Mittel - Einstellung von Aushilfen, jedoch nicht von festangestellten Mitarbeitern - Abschluß von Verträgen im Rahmen der Eigenmittel - Begründung von Geschäftsadressen oder Geschäftsstellen (siehe 8.) - Erstellung von Haushaltsentwürfen für den Haushaltsausschuß des BDP Der Vorstand kann seine Aufgaben für die Dauer einer Wahlperiode unter sich aufteilen. Für die Erledigung der Aufgaben sind die Mitglieder des Vorstandes dem Vorsitzenden verantwortlich; dieser vertritt den Vorstand vor den Mitgliedern der Landesgruppe. Der Vorsitzende kann seine Aufgaben im Einzelfall – ausdrücklich und schriftlich – an andere Mitglieder des Landesgruppenvorstandes delegieren. Er muß einen Kassenwart bestimmen.	für die restliche Amtsperiode bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Nachwahl muss mit der Tagesordnung bereits angekündigt sein. 7.2 Mit Austritt aus dem BDP zum Jahresende oder dem Wegzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Landesgruppe endet das Wahlamt. 7.3 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben: - Führung der Geschäfte der Landesgruppe, - Haushaltsplanung und Ausgabengestaltung im Rahmen der zugewiesenen Mittel, - Erstellung von Haushaltsentwürfen für den Haushaltsausschuss, - Erstellung von Finanz- und Steuernachweisen an die Bundesgeschäftsstelle, - Auftragsvergabe in Untergliederungsangelegenheiten, - Abschluss von Verträgen im Rahmen der Eigenmittel, - Begründung von Geschäftsadressen oder Geschäftsstellen. Der Vorstand kann seine Aufgaben für die Dauer einer Wahlperiode unter sich aufteilen. Für die Erledigung der Aufgaben sind die Mitglieder des Vorstandes dem/der Vorsitzenden verantwortlich; dieser/diese vertritt den Vorstand vor den Mitgliedern der Landesgruppe. Der/Die Vorsitzende kann seine Aufgaben im Einzelfall – ausdrücklich und schriftlich – an andere Mitglieder des Landesgruppenvorstandes delegieren.

Geschäftsordnung der Landesgruppe Baden-Württemberg (alt)	Geschäftsordnung der Landesgruppe Baden-Württemberg (neu)
7.4 Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Er hat eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von zwei Vorstandskollegen gewünscht wird. Die Einladung hat schriftlich (auch telegrafisch oder per Telefax) mit einer Frist von mindestens drei Wochen zu erfolgen. Sofern alle Vorstandsmitglieder einwilligen, kann die Einladung auch in anderer Form und unter kürzeren Fristen erfolgen. Sitzungen des Vorstandes können auch im Wege einer Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder dem widersprechen. 7.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an den Beschlüssen mitwirken. Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. 8. Regionale Geschäftsstellen 8.1 Der Vorstand kann regionale Geschäftsstellen zur Förderung des regionalen Zusammenhalts der Mitglieder oder zur Erfüllung anderer regionaler Aufgaben einrichten und auflösen. 8.2 Die Leiter der Geschäftsstelle werden durch Vorstandsbeschluss berufen und abgelöst. Jeder Geschäftsstellenleiter ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem Vorsitzenden der Landesgruppe verantwortlich; er ist diesem gegenüber weisungsgebunden und berichtspflichtig. 8.3 Die Finanzierung der Geschäftsstellen erfolgt über den Landesgruppenhaushalt. 9. Finanzen 9.1 Die Landesgruppe verfügt frei über die ihr durch den Gesamtverband zugewiesenen und selbst aus Veranstaltungen erwirtschafteten Mittel. 8.2. Die Landesgruppe hat die Reisekosten- und Spesenordnung des Gesamtverbandes als Höchstgrenze zu beachten. 8.3. Der Vorstand ist verantwortlich für die Rechnungslegung und für die seitens der Bundesgeschäftsstelle aufgrund von finanzamtlichen Auflagen geforderten Abrechnungen.	7.4 Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies wünscht. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen zu erfolgen. Sofern alle Vorstandsmitglieder einwilligen, kann die Einladung auch in anderer Form und mit kürzeren Fristen erfolgen. Die Form der Vorstandssitzung wird mit Vorstandsbeschluss festgelegt. 7.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an den Beschlüssen mitwirkt. Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch per Rundbeschluss via Post oder elektronischen Medien gefasst werden. Auch hier ergehen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie sind schriftlich zu dokumentieren und im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzuführen. 8. Finanzen 8.1 Die Landesgruppen und Sektionen verfügen frei über die ihnen durch den Gesamtverband zugewiesenen, für sie eingenommenen oder selbst aus Veranstaltungen erwirtschafteten Mittel. 8.2 Einnahmen und Ausgaben sind nach den Richtlinien des Gesamtverbandes buchhalterisch zu verwalten und in den Jahresabschluss des Gesamtverbandes aufzunehmen. Der Vorstand ist verantwortlich für die Rechnungslegung und für die Seitens der Bundesgeschäftsstelle aufgrund von finanzamtlichen Auflagen

Geschäftsordnung der Landesgruppe Baden-Württemberg (alt)	Geschäftsordnung der Landesgruppe Baden-Württemberg (neu)
8.4. Im Fall der Auflösung der Landesgruppe fließen die nicht verbrauchten Mittel an den BDP zurück. 10. Protokolle Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sowie die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind dem Präsidium über die Bundesgeschäftsstelle zuzusenden. Sie werden in der Landesgeschäftsstelle gesammelt – jedoch nur auf ausdrückliche Anforderung versandt. 11. Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.09.1996 beschlossen, durch das Präsidium genehmigt und trat damit in Kraft. Vorsitzende der Landesgruppe	geforderten monatlichen, viertel- oder halbjährlichen Abrechnungen sowie für die Abführung eventueller Umsatzsteuern an die Bundesgeschäftsstelle. Die Buchungs- und Abrechnungsbelege sind an die Bundesgeschäftsstelle zu versenden. 8.3 Die Landesgruppe hat die Finanzrichtlinien des Gesamtverbandes zu beachten und einzuhalten. 8.4 Im Fall der Auflösung der Landesgruppe fließen die nicht verbrauchten Mittel an den BDP. 9. Protokolle Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sowie die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind dem Verbandsvorstand über die Bundesgeschäftsstelle zuzusenden. Über die Art und Weise der Veröffentlichung des Protokolls der Mitgliederversammlung entscheidet der Landesgruppenvorstand. 10. Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27. Oktober 2018 beschlossen und durch den Verbandsvorstand am _____ genehmigt und tritt am _____ in Kraft.